

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Juni 1998 (GVBl. I S. 214) sowie der §§ 1, 2 und 7 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. November 1998 (GVBl. I S. 405), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rotenburg a. d. Fulda am 10. Dezember 1998 die folgende Satzung beschlossen:

**Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer  
im Gebiet der  
Stadt Rotenburg a. d. Fulda**

**§ 1  
Steuergegenstand**

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Stadtgebiet.

**§ 2  
Steuerpflicht und Haftung**

- (1) Steuerschuldnerin oder Steuerschuldner ist die Halterin oder der Halter eines Hundes.
- (2) Hundehalterin oder Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse eines Haushaltsangehörigen im eigenen Haushalt aufnimmt.  
  
Als Halterin oder Halter gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.
- (3) Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Halterinnen oder Haltern gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner der Steuer.

...

### § 3

#### Entstehung und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem ein Hund in einen Haushalt aufgenommen wird. Bei Hunden, die der Halterin oder dem Halter durch Geburt von einer von ihr oder von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Hund drei Monate alt wird. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird. Bei Verletzung der in § 10 Abs. 2 genannten Meldepflicht kann die Steuer bis zum Ablauf des Monats, in dem die Anzeige erfolgt, erhoben werden.

### § 4

#### Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen.

### § 5

#### Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich

für den ersten Hund	72,00 DM,
für den zweiten Hund	144,00 DM,
für jeden dritten und jeden weiteren Hund	216,00 DM.

- (2) Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 6 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.

Hunde, für die Steuerermäßigung nach § 7 gewährt wird, gelten als erste Hunde.

## **§ 6 Steuerbefreiungen**

- (1) Steuerbefreiung wird auf schriftlichen Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen.

Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen "B", "BL", "aG" oder "H" besitzen.

- (2) Steuerbefreiung wird auf schriftlichen Antrag auch gewährt für

- a) Gebrauchshunde in der erforderlichen Anzahl, welche ausschließlich für die Bewachung von Herden verwendet werden.
- b) Hunde, die in Einrichtungen von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind.
- c) Hunde, die nachweislich von ihren Halterinnen oder Haltern aus einem Tierheim erworben wurden, bis zum Ende des auf das Jahr des Erwerbs folgenden Kalenderjahres.

## **§ 7 Steuerermäßigung**

- (1) Die Steuer ist auf schriftlichen Antrag der oder des Steuerpflichtigen auf 50 v. H. des für die Stadt geltenden Steuersatzes zu ermäßigen für

- a) Hunde die zur Bewachung von bewohnten Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 100 Meter entfernt liegen;
- b) Hunde, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz- oder Rettungshunde verwendet werden und welche die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Stadt anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlage eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. Die Anerkennung des Vereins oder Verbandes erfolgt auf Antrag, wenn glaubhaft gemacht wird, daß die antragstellende Vereinigung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Leistungsprüfung verfügt.

- (2) Für Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 Meter entfernt liegen, erforderlich sind, ist die Steuer auf Antrag auf 30 v. H. des Steuersatzes nach § 5 Abs. 1 und 2 zu ermäßigen.

- (3) Für Empfängerinnen oder Empfänger von Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz und diesen einkommensmäßig gleichstehende Personen wird die Steuer für den ersten Hund und den zweiten Hund auf Antrag auf 50 v. H. des Steuersatzes ermäßigt.

### **§ 8**

#### **Allgemeine Voraussetzungen für Steuervergünstigungen**

Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde, für welche die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
2. die Hunde entsprechend den Erfordernissen des Tierschutzes gehalten werden.

### **§ 9**

#### **Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird bei der erstmaligen Festsetzung einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides, im übrigen jeweils zum 01. Juli eines Kalenderjahres mit dem Jahresbetrag fällig.

Auf Antrag kann die Steuer auch in vierteljährlichen Beträgen zum 15. Februar, zum 15. Mai, zum 15. August und zum 15. November bzw. in Halbjahresbeträgen zum 15. Februar und 15. August entrichtet werden.

### **§ 10**

#### **Meldepflicht**

- (1) Die Hundehalterin oder der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihr oder ihm durch Geburt von einer von ihr oder ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Stadt unter Angabe der Rasse und der Abstammung des Tieres schriftlich anzumelden. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 muß die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, erfolgen.

- (2) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Stadt innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen. Die Stadt ist befugt, zusätzlich jederzeit diesbezügliche Auskünfte von der Hundehalterin bzw. dem Hundehalter zu fordern.
- (3) Wird ein Hund veräußert oder abgegeben, so sind mit der Anzeige nach Abs. 2 Name und Anschrift der Erwerberin oder des Erwerbers bzw. der oder des Übernehmenden anzugeben.

### **§ 11 Hundesteuermarken**

- (1) Für jeden angemeldeten Hund, dessen Haltung im Stadtgebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die Eigentum der Stadt bleibt, ausgegeben.
- (2) Die Hundesteuermarken bleiben für die Dauer der Hundehaltung gültig.
- (3) Die Hundehalterin oder der Hundehalter hat die von ihr oder ihm gehaltenen Hunde mit einer gültigen und sichtbaren Hundesteuermarke zu versehen.
- (4) Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb von zwei Wochen an die Stadt zurückzugeben.
- (5) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird der Halterin oder dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Hundesteuermarke; die unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Hundesteuermarke wieder aufgefunden, ist die wiedergefundene Marke unverzüglich an die Stadt zurückzugeben.

### **§ 12 Übergangsvorschrift**

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bei der Stadt bereits angemeldeten Hunde gelten als angemeldet im Sinne des § 10 Abs. 1.

**§ 13  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1999 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 03. Mai 1978 in der Fassung vom 17. Dezember 1987 außer Kraft.

Rotenburg a. d. Fulda, 10. Dezember 1998



Der Magistrat

Fehr  
(Bürgermeister)

**I. Satzung zur Änderung der Satzung über  
die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet  
der Stadt Rotenburg a. d. Fulda**

vom 10. Dezember 1998

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rotenburg a. d. Fulda, Landkreis Hersfeld-Rotenburg, hat in ihrer Sitzung am **6. April 2000** diese **I. Satzung zur Änderung der**

**Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer  
im Gebiet der  
Stadt Rotenburg a. d. Fulda**

beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1999 (GVBl. 2000 I S. 2 ff) sowie der §§ 1, 2 und 7 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S.562).

**Artikel I**

Die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Rotenburg a. d. Fulda vom 10. Dezember 1998 wird wie folgt geändert:

**§ 3 Abs. 1 wird folgender Satz vier angefügt:**

Bei Zuzug einer Hundehalterin bzw. eines Hundehalters in das Gebiet der Stadt Rotenburg a. d. Fulda beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats.

**§ 5 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:**

Die Steuer beträgt jährlich

für den ersten Hund	72,00 DM, ab 01.01.2002	36,00 Euro,
für den zweiten Hund	144,00 DM, ab 01.01.2002	72,00 Euro,
für jeden dritten und jeden weiteren Hund	216,00 DM, ab 01.01.2002	108,00 Euro.

**§ 5 wird folgender Absatz als Absatz drei angefügt:**

Abweichend von Abs. 1 beträgt die Steuer für jeweils einen gefährlichen Hund jährlich 1200,00 DM, ab 01.01.2002 612,00 Euro.

**§ 5 wird folgender Absatz als Absatz vier angefügt:**

Als gefährliche Hunde gelten:

1. Hunde, die auf Angriffslust oder auf über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft oder auf Schärfe oder auf andere gleichwirkende Zuchtmerkmale gezüchtet oder ausgebildet oder abgerichtet wurden,
2. Hunde, die sich als bissig erwiesen haben,
3. Hunde, die in gefahrdrohender Weise Menschen anspringen oder
4. Hunde, die andere Tiere hetzen oder reißen.

Solche gefährlichen Hunde sind insbesondere Hunde folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit Hunden anderer Rassen, Gruppen oder Kreuzungen: Pit Bull, Bandog, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier, Tosa-Ino, Bullmastiff, Bullterrier, Dogo Argentino, Dogue de Bordeaux, Fila Brasileiro, Mastiff, Mastin Espaniol und Mastino Napoletano.

**§ 7 Abs. 3 erhält folgende Fassung:**

Für Empfänger von laufenden Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz und diesen einkommensmäßig gleichstehende Personen wird die Steuer für den ersten Hund auf Antrag auf 50 v. H. des Steuersatzes ermäßigt.

**§ 8 erhält folgende Fassung:**

Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde keine gefährlichen Hunde im Sinne dieser Satzung sind,
2. die Hunde, für welche die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
3. die Hunde entsprechend den Erfordernissen des Tierschutzes gehalten werden.



**§ 9 wird folgender Absatz als Absatz drei angefügt:**

Die Hundesteuer wird grundsätzlich durch schriftlichen Steuerbescheid festgesetzt. Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

**Artikel II**

Diese I. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Rotenburg a. d. Fulda tritt zum 01. Mai 2000 in Kraft.

Rotenburg a. d. Fulda, den 06. April 2000



Der Magistrat der  
Stadt Rotenburg a. d. Fulda

Fehr  
Bürgermeister

**II. Satzung zur Änderung der Satzung  
über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet  
der Stadt Rotenburg a. d. Fulda**

vom 10. Dezember 1998, zuletzt geändert durch die I. Änderungssatzung vom 06. April 2000.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rotenburg a. d. Fulda, Landkreis Hersfeld-Rotenburg, hat in ihrer Sitzung am 26. Januar 2006 diese

**II. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer  
im Gebiet der  
Stadt Rotenburg a. d. Fulda**

beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I S.229) sowie der §§ 1, 2, 4 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54).

**Artikel I**

Die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Rotenburg a. d. Fulda, zuletzt geändert durch die I. Änderungssatzung vom 06. April 2000, wird wie folgt geändert:

**§ 5 Abs. 4 erhält folgenden Wortlaut:**

Als gefährliche Hunde gelten:

1. Hunde, die auf Angriffslust oder auf über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft oder auf Schärfe oder auf andere gleich wirkende Zuchtmerkmale gezüchtet oder ausgebildet oder abgerichtet wurden,
2. Hunde, die sich als bissig erwiesen haben,
3. Hunde, die in Gefahr drohender Weise Menschen anspringen oder
4. Hunde, die andere Tiere hetzen oder reißen.

Solche gefährlichen Hunde sind insbesondere Hunde folgender Rassen und Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden:

American Bulldog, American Staffordshire-Terrier oder Staffordshire-Terrier, Bullmastiff, Dogo Argentino, Fila Brasileiro, Mastiff, Mastino Napoletano, Pitbull-Terrier oder American Pitbull Terrier, Kangal (Karabash), Kaukasischer Owtscharka, Staffordshire Bullterrier.

**Artikel II**

Diese II. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Rotenburg a. d. Fulda tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Rotenburg a. d. Fulda, den 26. Januar 2006

Der Magistrat  
der Stadt Rotenburg a. d. Fulda

  
Fehr  
Bürgermeister

**III. Satzung zur Änderung der Satzung  
über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet  
der Stadt Rotenburg a. d. Fulda**

vom 10. Dezember 1998, zuletzt geändert durch die II. Änderungssatzung vom 26. Januar 2006

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rotenburg a. d. Fulda, Landkreis Hersfeld-Rotenburg, hat in ihrer Sitzung am 12. Februar 2009 diese **III. Satzung zur Änderung der**

**Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer  
im Gebiet der  
Stadt Rotenburg a. d. Fulda**

beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. November 2007 (GVBl. I S. 757), der §§ 1, 2 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 7 b des Gesetzes zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54)

**Artikel I**

Die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Rotenburg a. d. Fulda, zuletzt geändert durch die II. Änderungssatzung vom 26. Januar 2006, wird wie folgt geändert:

**§ 5 Abs. 4 erhält folgende Formullerung:**

Als gefährliche Hunde gelten:

1. Hunde, die durch Zucht, Haltung, Ausbildung oder Abrichtung eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihren Wirkungen vergleichbare, mensch- oder tiergefährdende Eigenschaft besitzen,
2. Hunde, die einen Menschen gebissen oder in Gefahr drohender Weise angesprungen haben, sofern dies nicht aus begründetem Anlass geschah,
3. Hunde, die ein anderes Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen worden zu sein, oder die einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,

4. Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert andere Tiere hetzen oder reißen, oder
5. aufgrund ihres Verhaltens die Annahme rechtfertigen, dass sie Menschen oder Tiere ohne begründeten Anlass beißen.

**§ 5 wird folgender Absatz als Absatz 5 hinzugefügt:**

Solche gefährlichen Hunde sind insbesondere Hunde folgender Rassen und Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden:


1. Pitbull-Terrier oder American Pitbull-Terrier
2. American Staffordshire-Terrier oder Staffordshire-Terrier
3. Staffordshire-Bullterrier
4. Bullterrier,
5. American Bulldog,
6. Dogo Argentino,
7. Fila Brasileiro,
8. Kangal (Karabash)
9. Kaukasischer Owtscharka und
10. Rottweiler; dies gilt nicht, soweit deren Haltung und die Haltung bereits bis zum 31.12.2008 erzeugter Nachkommen durch die Halterin oder den Halter bis spätestens 30.06.2009 bei dem Bürgermeister der Stadt Rotenburg a. d. Fulda als örtlicher Ordnungsbehörde schriftlich angezeigt worden ist.

**Artikel II**

Diese III. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Rotenburg a. d. Fulda tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Rotenburg a. d. Fulda, 12. Februar 2009

Der Magistrat  
der Stadt Rotenburg a. d. Fulda



Fehr  
Bürgermeister

**IV. Satzung zur Änderung der Satzung  
über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet  
der Stadt Rotenburg a. d. Fulda**

vom 10. Dezember 1998, zuletzt geändert durch die III. Änderungssatzung vom 12. Februar 2009

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rotenburg a. d. Fulda, Landkreis Hersfeld-Rotenburg, hat in ihrer Sitzung am 29. November 2012 diese IV. Satzung zur Änderung der

**Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer  
im Gebiet der  
Stadt Rotenburg a. d. Fulda**

beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786), der §§ 1, 2 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 7 b des Gesetzes zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54)

**Artikel I**

Die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Rotenburg a. d. Fulda, zuletzt geändert durch die III. Änderungssatzung vom 12. Februar 2009, wird wie folgt geändert:

**§ 5 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:**

Die Steuer beträgt jährlich

für den ersten Hund	48,00 €,
für den zweiten Hund	84,00 €,
für jeden dritten und jeden weiteren Hund	120,00 €.

**§ 5 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:**

Abweichend von § 5 Abs. 1 beträgt die Steuer für jeweils einen gefährlichen Hund

jährlich 624,00 €.

**§ 5 Abs. 5 erhält folgende neue Fassung:**

Solche gefährlichen Hunde sind insbesondere Hunde folgender Rassen und Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden:

1. Pitbull-Terrier oder American Pitbull-Terrier
2. American Staffordshire-Terrier oder Staffordshire-Terrier
3. Staffordshire-Bullterrier
4. Bullterrier,
5. American Bulldog,
6. Dogo Argentino
7. Kangal (Karabash)
8. Kaukasischer Owtscharka und
9. Rottweiler; dies gilt nicht, soweit deren Haltung und die Haltung bereits bis zum 31.12.2008 erzeugter Nachkommen durch die Halterin oder den Halter bis spätestens 30.06.2009 bei dem Bürgermeister der Stadt Rotenburg a. d. Fulda als örtlicher Ordnungsbehörde schriftlich angezeigt worden ist.

**Artikel II**

Diese IV. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Rotenburg a. d. Fulda tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Rotenburg a. d. Fulda, 29. November 2012

Der Magistrat  
der Stadt Rotenburg a. d. Fulda

Grunwald  
Bürgermeister

